



14. März 1988

514

3003 Bern, 29. Februar 1988

An den

Beitrag des Fürstentums Liechtenstein an die Aufwendungen
 des Bundes für die Brotgetreideversorgung

Aufgrund des Antrages des EVD vom 29. Februar 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

1. Ausgangslage

beschlossen:

1.1 Der Zollanschlussvertrag Schweiz/Liechtenstein

An 29. März 1923 wurde zwischen der Schweiz und Liechtenstein

1. Der Entwurf zu einer Note betreffend die Neufestsetzung des
 Beitrages des Fürstentums Liechtenstein an die Aufwendungen
 des Bundes für die Brotgetreideversorgung wird gutgeheissen.

2. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten
 wird ermächtigt, mit der Botschaft des Fürstentums Liechten-
 stein den Notenwechsel über diese Beitragsleistung vorzuneh-
 men.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	8	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
X		EVD	18	-
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



2207.1

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

3003 Bern, 29. Februar 1988

An den
B u n d e s r a t

Beitrag des Fürstentums Liechtenstein an die Aufwendungen
 des Bundes für die Brotgetreideversorgung

1. Ausgangslage

1.1 Der Zollanschlussvertrag Schweiz/Liechtenstein

Am 29. März 1923 wurde zwischen der Schweiz und Liechtenstein der Vertrag über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (Zollanschlussvertrag; SR 0.631.112.514) abgeschlossen. Das bedeutet nach Artikel 4 des Vertrages, dass die gesamte schweizerische Zollgesetzgebung und die übrige Bundesgesetzgebung, soweit der Zollanschluss ihre Anwendung bedingt, im Fürstentum in gleicher Weise wie in der Schweiz Geltung haben. Ausgenommen von der Anwendung im Fürstentum bleiben alle diejenigen Vorschriften der Bundesgesetzgebung, durch welche eine Beitragspflicht des Bundes begründet wird. Artikel 35 Absatz 2 des Zollanschlussvertrages präzisiert hiezuhin, dass durch den Anteil des Fürstentums an den Zolleinnahmen auch allfällige Beiträge des Bundes abgegolten seien, die durch die übernommene Bundesgesetzgebung begründet würden, aber gemäss Artikel 4 des Vertrages im Fürstentum nicht ausgerichtet werden.

Artikel 4 des Zollanschlussvertrages hat zu keinerlei Schwierigkeiten Anlass gegeben, soweit es sich um genau ausgewiesene Beiträge an individuell bestimmte Empfänger handelt (z.B.

Mahlprämie bzw. Mahllohnreduktion). Solche Beiträge werden der Schweiz voll zurückerstattet. Komplizierter liegen die Dinge, wo die Leistungen des Bundes nicht an individuell bestimmbare Empfänger erfolgen, wie dies bei Preisstützungsmassnahmen des Bundes zutrifft. Da das Fürstentum aufgrund des Zollanschlussvertrages voll in das schweizerische Wirtschaftsgebiet integriert ist, kommen dort zwangsläufig die nämlichen Preise zur Anwendung wie in der Schweiz.

1.2 Die heutige Beitragsregelung

Die Getreidegesetzgebung ist in Liechtenstein anwendbar. Es ist unbestritten, dass Liechtenstein aus den finanziellen Leistungen des Bundes für die Brotgetreideversorgung von jeher Nutzen zog. Nun aber ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 2 des Zollanschlussvertrages der Grundsatz der Nichtausrichtung von Bundesbeiträgen an Liechtenstein, weshalb aus der Anwendung des Getreidegesetzes Rückerstattungsansprüche der Schweiz resultieren können.

Diese Frage hat verschiedentlich die schweizerischen und liechtensteinischen Behörden beschäftigt. Sie wurde im Zusammenhang mit der Neufestsetzung des Anteils des Fürstentums an den schweizerischen Zolleinnahmen im Jahre 1964 erneut aufgeworfen. Die Aufwendungen für die Brotgetreideversorgung waren damals in erster Linie durch den sogenannten Ueberpreis verursacht, d.h. durch die Differenz zwischen dem Uebernahmepreis für das Inlandgetreide und dem Abgabepreis an die Handlungsmühlen, der dem wesentlich tieferen Preis für gleichwertiges Auslandgetreide entsprach. Im Ausmass des Ueberpreises konnten Brot- und Mehl subventioniert werden. Diese in Artikel 23^{bis} der Bundesverfassung getroffene Regelung sah auch vor, dass zur Finanzierung der Aufwendungen für die Brotgetreideversorgung die statistische Gebühr im Warenverkehr mit dem Ausland zu erhöhen sei.

Schweizerischerseits war man der Meinung, es sei nicht gerechtfertigt, dass Liechtenstein einerseits seinen Anteil an den Einnahmen aus der statistischen Gebühr erhalte, die dem Bund zur teilweisen Deckung der Ausgaben für die Kosten der Brotgetreideversorgung zu dienen haben, andererseits aber auch in vollem Ausmass von der schweizerischen Regelung der Brotgetreideversorgung profitiere, ohne etwas an die Kosten beizutragen. Mit der Neuregelung für die Berechnung des Zollanteils einschliesslich statistischer Gebühr sollte deshalb auch die Frage der Beteiligung Liechtensteins an die Aufwendungen für die Brotgetreideversorgung einer Lösung zugeführt werden. Diese kam mit Notenwechsel vom 24. September 1964 zustande. Danach hat sich Liechtenstein zur Leistung eines Beitrages in der Höhe seines jährlichen Anteils an den Einnahmen aus der statistischen Gebühr verpflichtet.

Diese Lösung, das Ergebnis eher langwieriger Verhandlungen, brachte keine volle anteilmässige Deckung der Bundesaufwendungen. Sie hat aber den Vorteil einer leicht praktikablen Regelung, die klare Verhältnisse schafft. Die Note enthält zudem eine Aenderungsklausel.

2. Gesuch Liechtensteins um Neuregelung der Kostenbeteiligung

Mit Note vom 29. Juni 1983 an das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten ersuchte die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein um Aufnahme von Verhandlungen zur baldigen Revision der Vereinbarung von 1964. Die Botschaft berief sich auf die am 19. Juni 1981 erfolgte Revision des Getreidegesetzes und auf Ziffer 4 der Note vom 24. September 1964, die eine Aenderung der getroffenen Beitragsregelung zulässt, sofern eine wesentliche Aenderung der massgebenden Tatsachenverhältnisse es erfordert.

Tatsächlich waren in der Getreideordnung seit 1980 wesentliche Änderungen eingetreten. In der Volksabstimmung vom 30. November 1980 wurde Artikel 23^{bis} Absatz 2 der Bundesverfassung in dem Sinne geändert, dass der Bund das von den Produzenten erworbene Inlandgetreide nicht mehr zum tieferen Weltmarktpreis an die Handelsmühlen abgeben muss, sondern hierfür den Selbstkostenpreis fordern kann. Damit wurde im Rahmen der Sparmassnahmen 1980 die Brotsubvention abgeschafft. Gleichzeitig wurde auch Absatz 4 dieses Artikels durch eine Bestimmung ersetzt, wonach inskünftig die Einnahmen aus dem Zoll auf Brotgetreide zur Deckung der Bundesausgaben für die Brotgetreideversorgung des Landes zu verwenden sind. In der Botschaft vom 24. Januar 1980 zu dieser Verfassungsänderung wurde festgestellt, dass der Ertrag aus der statistischen Gebühr ungefähr den Erhebungskosten der Zollverwaltung entspreche und die Gebühr daher nicht mehr der Einnahmenbeschaffung diene.

Das Getreidegesetz wurde durch Revision vom 19. Juni 1981 den neuen Verfassungsbestimmungen angepasst. Das Inlandgetreide ist grundsätzlich zum Selbstkostenpreis an die Handelsmühlen zu verkaufen (Art. 21 Abs. 4). Der Brotgetreidezoll ist zur Deckung der Bundesausgaben für die Brotgetreideversorgung zu verwenden. Soweit er 3 Franken je dt übersteigt, ist er der Rückstellung zuzuweisen, die der Herabsetzung der Verkaufspreise dient; der Bundesrat strebt damit möglichst stabile Mehl- und Brotpreise an (Art. 21 Abs. 4^{ter}). Der Brotgetreidezoll ist also im doppelten Sinne zweckgebunden. Er war am 27. August 1977 mit Ausnahme des Hartweizens im Rahmen einer Sparmassnahme von Fr. 3.-- auf Fr. 28.-- je dt erhöht worden.

Angesichts der neuen Rechtslage wurde dem Begehren um Aufnahme von Verhandlungen entsprochen. Sie wurden zwischen der Direktion für Völkerrecht des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten und der liechtensteinischen Botschaft auf dem Korrespondenzweg geführt. Die materielle Behandlung des Gesuches erfolgte durch die Eidgenössische Getreideverwaltung.

3. Neue Kostenbeteiligung Liechtensteins

3.1 Die heutigen Bundesaufwendungen für die Brotgetreideversorgung

Durch die Aenderung in Verfassung und im Getreidegesetz ist vor allem der erwähnte Ueberpreis (Brotsubvention) weggefallen, der allmählich zu einer untragbaren Belastung der Bundeskasse wurde (zeitweise über 100 Mio Franken jährlich). Der Wegfall hat in den letzten Jahren zu einer massiven Verteuerung des Brotes geführt. Trotz Abgabe des Inlandgetreides an die Handlungsmühlen zum Selbstkostenpreis verbleiben dem Bund noch erhebliche Aufwendungen für die Sicherstellung der Brotgetreideversorgung. Gemäss den Staatsrechnungen 1985 und 1986 hatte der Bund für die Brotgetreideversorgung folgende Ausgaben, die für die Neufestsetzung der Kostenbeteiligung Liechtensteins im engeren und weiteren Sinn relevant sind:

	<u>1985</u> <u>Mio Fr.</u>	<u>1986</u> <u>Mio Fr.</u>
- Allgemeiner Verwaltungsaufwand	4,0	4,0
- Kosten für die Lagerung des Grundvorrates	0,6	0,3
- Verbesserung und Verbilligung des Saatgutes	1,3	1,4
- Produktionsbeiträge für Brotgetreide in Gebieten mit erschwerten Produktionsbedingungen	19,2	20,6
- Verbilligung des Brotgetreides aus Zolleinnahmen	17,7	5,8
- Verwertung von Inlandgetreide geringerer Qualität	67,1	40,3

Die Beteiligung Liechtensteins am allgemeinen Verwaltungsaufwand sowie an den Kosten der Pflichtlagerhaltung und zur Verbilligung des Brotgetreides liegt auf der Hand. Die Produktionsbeiträge für Brotgetreide werden als direkte Subvention nur an schweizerische Produzenten ausbezahlt; sie werden nicht

- 6 -

auf die Verkaufspreise für Inlandgetreide abgewälzt. Die Qualitätsprämie für hochwertiges Saatgut würde auch liechtensteinischen Produzenten ausgerichtet; sie müsste aber wie früher die Mahlprämie bzw. die Mahllohnreduktion der Schweiz zurückerstattet werden. Die Absatz- und Preisgarantie bei der Uebernahme von Brotgetreide gilt auch für liechtensteinische Produzenten. Der Bund übernimmt also das aus Liechtenstein stammende Auswuchsgetreide, das er mit Verlusten verwerten muss. An der Verwertung von strukturellen Brotgetreideüberschüssen kann aber Liechtenstein kaum beteiligt werden, da es keinen Einfluss auf unsere Landwirtschaftspolitik nehmen kann und heute sogar als Zuschussgebiet der Schweiz günstige Absatzmöglichkeiten für diese Ueberschüsse bietet. Ueberträgt man nämlich die schweizerischen Verbrauchszahlen (jährliche Brotgetreidevermahlungen rund 430'000 t) auf das Fürstentum Liechtenstein, so ergibt sich aufgrund seiner Bevölkerungszahl ein Bedarf von rund 1'700 t. Bei einem Zuteilungssatz von 85 % an die Handelsmühlen finden somit rund 1'450 t Inlandgetreide Absatz im Fürstentum, das beispielsweise 1985 aber nur 411 t Brotgetreide ablieferte.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Nutzniesser der schweizerischen Massnahmen auf dem Brotgetreidesektor nicht nur die Schweiz, sondern direkt und indirekt auch Liechtenstein ist. Diese Massnahmen verfolgen nebst der Förderung der Landwirtschaft letztlich das Ziel, für Zeiten gestörter Zufuhren eine gesicherte Landesversorgung mit Brot und Mehl zu haben. Da das Landesversorgungsgesetz in Liechtenstein ebenfalls anwendbar ist, hätte die Schweiz in Krisenzeiten dessen Brotversorgung zu gewährleisten. Die vom Bund verfolgte Politik liegt somit zweifelsohne im Interesse Liechtensteins, wenn auch gewisse Leistungen frankennässig schwer erfassbar sind.

3.2 Höhe des Beitrages

Die Voraussetzungen für eine Neufestsetzung sind gegeben. Die Aufwendungen des Bundes für die Brotgetreideversorgung, soweit sie für eine Beteiligung Liechtensteins in Betracht fallen, haben sich wesentlich vermindert. Die statistische Gebühr steht in keinem Zusammenhang mehr mit der Finanzierung der Ausgaben für die Brotgetreideversorgung, so dass die Kostenbeteiligung Liechtensteins nicht mehr daran geknüpft werden kann. Es wurde geprüft, ob nicht im Sinne einer einfachen und pauschalen Regelung sowie in Berücksichtigung der veränderten Verhältnisse der Anteil Liechtensteins am Brotgetreidezoll als angemessene Beteiligung an den schweizerischen Aufwendungen für die Brotgetreideversorgung gelten könnte. Bekanntlich sind nach Artikel 23^{bis} Absatz 4 der Bundesverfassung die Einnahmen aus dem Zoll auf Brotgetreide zur Deckung der Bundesausgaben für die Brotgetreideversorgung zu verwenden.

Wir geben Ihnen eine Uebersicht ab 1982 über die Erträge aus der statistischen Gebühr und dem Zoll auf Brotgetreide inkl. Hartweizen sowie die Anteile Liechtensteins:

Jahr	statistische Gebühr	Anteil Liechtensteins	Brot- getreidezoll	Anteil Liechtensteins
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1982	43'244'958	170'614	32'773'241	119'905
1983	43'575'578	171'918	48'497'265	177'433
1984	43'295'564	170'813	16'798'329	61'459
1985	43'947'289	173'385	20'454'462	74'835
1986	49'294'146	194'479	21'127'975	77'299

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die Erträge aus dem Brotgetreidezoll im Normalfall, d.h. wenn nicht gerade infolge Missernten (z.B. Auswuchsjahr 1983) grössere Getreideimporte nötig werden, beträchtlich unter den Einnahmen aus der statistischen Gebühr liegen. Da längerfristig beim Inlandgetreide ein Selbstversorgungsgrad um die 85 % herum angestrebt wird, dürften sich die Einnahmen aus dem Brotgetreidezoll durchschnittlich im Rahmen der Erträge von 1986 bewegen. Die Verhandlungen führten zum Ergebnis, dass bei den eingetretenen veränderten Verhältnissen der Verzicht Liechtensteins auf seinen Anteil am Brotgetreidezoll als angemessener Beitrag an die Kosten der schweizerischen Brotgetreideversorgung betrachtet wird. Die Liechtensteinische Botschaft hat mitgeteilt, dass die Fürstliche Regierung einer solchen Regelung ihre Zustimmung erteilen würde. Auch wir beantragen Ihnen, ihr zuzustimmen und sie in einem Notenwechsel zu vollziehen.

3.3 Inkrafttreten der Neuregelung

Ueber den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Neuregelung war man geteilter Meinung. Die Fürstliche Regierung vertrat die Auffassung, dass die Neuregelung rückwirkend auf 1. Januar 1982 Geltung haben sollte, nachdem das revidierte Getreidegesetz, das die Neuregelung infolge wesentlich veränderter Verhältnisse auslöste, bereits auf 1. Oktober 1981 in Kraft getreten sei. Schweizerischerseits hielt man dem entgegen, dass die Verhandlungen über eine neue Beitragsfestsetzung erst gegen Ende 1987 zum Abschluss kamen. Sodann entsprechen die Vergütungen Liechtensteins aufgrund des Notenwechsels vom 24. September 1964 nicht der vollen anteilmässigen Deckung der Aufwendungen des Bundes. Insbesondere hat dieser von Liechtenstein in den Jahren keine höhere Leistung gefordert, als die Differenz zwischen dem Uebernahmepreis für das Inlandgetreide und dem Abgabepreis an die Handlungsmühlen zu einer fast untragbaren Belastung der Bundeskasse wurde. Auch die neue Beitragsregelung ist für Liechtenstein eher günstig. Die Schweiz stellt die Brotversorgung

Liechtensteins sicher und ist gemäss Zollanschlussvertrag verpflichtet, diese Versorgung auch in Krisenzeiten wie in der Schweiz zu gewährleisten. Gewisse Leistungen auf dem Gebiet der Brotversorgung sind frankenmässig kaum zu erfassen und wurden von der Schweiz allein getragen, was auch in Zukunft der Fall sein wird. Es besteht daher keine Veranlassung für eine Rückwirkung, die über den 1. Januar 1987 hinausgeht. Die Fürstliche Regierung hat schliesslich der Inkraftsetzung der Neuregelung auf dieses Datum ausdrücklich zugestimmt. Liechtenstein erhält also bereits für 1987 den vollen Anteil an der statistischen Gebühr, muss aber auf den Anteil am Brotgetreidezoll verzichten.

3.4 Zuständigkeiten

Nach Artikel 4 Absatz 2 des Zollanschlussvertrages finden, wie bereits dargelegt, diejenigen Vorschriften der Bundesgesetzgebung im Fürstentum Liechtenstein keine Anwendung, durch welche eine Beitragspflicht des Bundes begründet wird. Wie die vorstehenden Ausführungen belegen, kann im fraglichen Bereich nicht einfach eine strikte Trennung von anwendbaren und nicht anwendbaren Vorschriften vorgenommen werden, um der erwähnten Bestimmung des Zollanschlussvertrages Rechnung zu tragen. Vielmehr müssen die sich daraus ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten zum Teil auf andere Weise verwirklicht werden. Dafür sind u.a. Vollzugsvereinbarungen erforderlich. Für deren Abschluss ist der Bundesrat zuständig (siehe dazu VPB 1978, Nr. 76). So gesehen kann der Bundesrat dem vorliegenden Notenwechsel, mit dem die Fürstliche Regierung einverstanden ist, in eigener Kompetenz abschliessen.

Da der Notenwechsel keine allgemeinverbindlichen Normen schafft, erübrigt sich eine Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung (Art. 2 des Publikationsgesetzes). Es handelt sich auch nicht um einen Vertrag, der wegen seines besonderen Interesses (Art. 2 Bst. c des Publikationsgesetzes) zu veröffent-

- 10 -

lichen wäre. Dagegen untersteht der Vertrag der Einsichtnahmepflicht gemäss Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe c des Publikationsgesetzes, weshalb der Text der Bundeskanzlei nach erfolgtem Abschluss des Notenwechsels zuzustellen ist.

4. Aemterkonsultation

Dieser Antrag ist im Rahmen der Aemterkonsultation der Direktion für Völkerrecht, dem Bundesamt für Justiz, der Eidg. Finanzverwaltung, der Eidg. Zollverwaltung und der Bundeskanzlei (Rechtsdienst und verwaltungsinterne Redaktionskommission) unterbreitet worden. Er hat volle Zustimmung gefunden.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussesdispositivs
- Ein Notenentwurf
- Pressemitteilung

Zum Mitbericht an:

- EDA
- EJPD
- EFD

Protokollauszug an:

- EDA
- EVD 18 (GS 7, BLW 5, EGV 6)
- EJPD
- EFD

Entwurf

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, im Auftrag des schweizerischen Bundesrates der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein zuhanden der Fürstlichen Regierung unter Bezugnahme auf die Note der Botschaft vom 29. Juni 1983 den Vorschlag zu unterbreiten, die durch Notenwechsel vom 24. September 1964 getroffene Regelung über die Kostenbeteiligung des Fürstentums Liechtenstein an der schweizerischen Brotgetreideversorgung im Hinblick auf die am 19. Juni 1981 erfolgte Aenderung des Bundesgesetzes über die Brotgetreideversorgung des Landes durch folgende Regelung zu ersetzen:

1. Das Fürstentum Liechtenstein leistet einen jährlichen Beitrag an die Aufwendungen der schweizerischen Eidgenossenschaft für die Brotgetreideversorgung, und zwar in der Höhe des Anteils am Brotgetreidezoll, der ihm jährlich gemäss Vereinbarung vom 24. September 1964 (Zollanteilbetreffnis) an den Einnahmen der schweizerischen Eidgenossenschaft aus Zöllen und Gebühren zukommt. Als Brotgetreidezoll gelten die Zollerträge der Tarifnummern 1001.10 10, 1001.90 10 und 1002.00 10 des Schweizerischen Gebrauchs-Zolltarifs.
2. Dieser Beitrag wird mit dem dem Fürstentum Liechtenstein gemäss Vereinbarung vom 24. September 1964 zukommenden Anteil an den Einnahmen der schweizerischen Zollverwaltung verrechnet.
3. Diese Regelung gilt rückwirkend ab 1. Januar 1987.
4. Die schweizerische Eidgenossenschaft betrachtet mit dieser Regelung ihre Forderungen aus den nach dem 1. Januar 1987 entstehenden Aufwendungen für die Brotgetreideversorgung als abgegolten.
5. Diese Regelung kann durch Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen geändert werden, sofern eine wesentliche Aenderung der massgebenden Tatsachenverhältnisse es erfordert. Andernfalls bleibt sie in Geltung, solange der Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet in Kraft steht.

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten wäre der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein verbunden, wenn sie ihm die Zustimmung der Fürstlichen Regierung zum vorstehenden Vorschlag bestätigen wollte.

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten benützt auch diesen Anlass, um die Botschaft des Fürstentums Liechtenstein seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft des
Fürstentums Liechtenstein
Willadingweg 65

CH-3006 Bern

**Beitrag des Fürstentums Liechtenstein an die Aufwendungen
des Bundes für die Brotgetreideversorgung**

Aufgrund des Antrages des EVD vom 29. Februar 1988

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Der Entwurf zu einer Note betreffend die Neufestsetzung des Beitrages des Fürstentums Liechtenstein an die Aufwendungen des Bundes für die Brotgetreideversorgung wird genehmigt.
2. Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten wird ermächtigt, mit der Botschaft des Fürstentums Liechtenstein den Notenwechsel über diese Beitragsleistung vorzunehmen.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTMENT FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
Presse- und Informationsamt

PRESSEMITTEILUNGBeitrag Liechtensteins an die Bundesaufwendungen für die
Brotgetreideversorgung

Der Bundesrat hat den seit 1964 unveränderten Beitrag des Fürstentums Liechtenstein an die Aufwendungen des Bundes für die Brotgetreideversorgung herabgesetzt. Er trägt damit der Abschaffung der Brotverbilligung Rechnung. Der Jahresbeitrag entspricht neu dem Anteil Liechtensteins am Brotgetreidezoll und dürfte rund 80'000 Franken ausmachen. Bisher bewegte er sich um die 170'000 Franken.

Gestützt auf den Zollanschlussvertrag von 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein ist die Getreidegesetzgebung im Fürstentum anwendbar. Die Schweiz stellt die Brotversorgung Liechtensteins sicher. Die liechtensteinischen Getreideproduzenten profitieren von unserer Absatz- und Preisgarantie und die Konsumenten von unseren Preisstützungsmassnahmen.

Zur Abgeltung dieser Leistungen verzichtete Liechtenstein 1964 auf seinen Anteil an der statistischen Gebühr, die damals der teilweisen Finanzierung der Bundesaufwendungen für die Brotgetreideversorgung zu dienen hatte. Die Bundeskasse wurde vor allem durch die Brotverbilligung belastet. Diese wurde in den Jahren 1980/81 abgeschafft, weshalb Liechtenstein die Schweiz um eine Neuregelung des Beitrages ersuchte. Die Verhandlungen führten zum Ergebnis, wonach Liechtenstein rückwirkend ab 1. Januar 1987 seinen Anteil an der statistischen Gebühr erhält, aber auf den Anteil am Brotgetreidezoll verzichtet, der grösstenteils für die Stabilisierung der Mehl- und Brotpreise zu verwenden ist.

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
Presse- und Informationsdienst

Texte français voir au verso

COMMUNIQUE DE PRESSEContribution du Liechtenstein aux frais de la Confédération
pour l'approvisionnement en pain

Le Conseil fédéral a réduit la contribution de la Principauté de Liechtenstein aux frais de la Confédération pour l'approvisionnement en pain, contribution dont le montant n'avait pas changé depuis 1964. Ce faisant, il tient compte de la suppression de la réduction du prix du pain. La nouvelle contribution annuelle correspond à la part du Liechtenstein aux droits de douane sur le blé panifiable qui devrait s'élever à 80'000 francs en chiffre rond. Jusqu'à maintenant, cette contribution se tenait au voisinage de 170'000 francs.

Selon le traité d'union douanière de 1923 entre la Suisse et le Liechtenstein, la législation suisse sur le blé est applicable dans la principauté. La Suisse assure l'approvisionnement en pain du Liechtenstein. Les producteurs du Liechtenstein profitent de nos garanties de prix et de débouché et les consommateurs de nos mesures de soutien des prix.

En compensation de ces prestations, le Liechtenstein a renoncé en 1964 à sa part du droit de statistique qui servait en son temps au financement partiel des dépenses de la Confédération pour l'approvisionnement en blé panifiable. La caisse fédérale était surtout mise à contribution par la réduction du prix du pain. Cette dernière a été supprimée au cours des années 1980/81, raison pour laquelle le Liechtenstein a demandé à la Suisse une nouvelle réglementation de sa contribution. Les négociations ont abouti en ce sens que le Liechtenstein reçoit avec effet rétroactif au 1^{er} janvier 1987 sa part du droit de statistique, mais renonce à sa part des droits de douane sur le blé panifiable, droits servant en majeure partie à la stabilisation des prix de la farine et du pain.

DEPARTEMENT FEDERAL DE L'ECONOMIE PUBLIQUE
Service de presse et d'information

Deutscher Text siehe Rückseite